

**STATUTEN  
des  
Salzburger Zivilschutzverbandes  
(SZSV)**

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am 12.12.2024

## **Inhalt**

§ 1 Name und Sitz des Verbandes.....	3
§ 2 Verbandszweck.....	3
§ 3 Materielle Mittel.....	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Wahlvorgang.....	6
§ 8 Verbandsorgane .....	6
§ 9 Die Generalversammlung.....	7
§ 10 Der Vorstand.....	7
§ 11 Der Präsident .....	8
§ 12 Der Geschäftsführer .....	9
§ 13 Die Zeichnungsberechtigungen .....	9
§ 14 Der Finanzreferent.....	10
§ 15 Die Rechnungsprüfer.....	10
§ 16 Die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	10
§ 17 Das Schiedsgericht .....	10
§ 18 Auflösung des Verbandes.....	11
§ 19 Schlussbestimmungen .....	11

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "**SALZBURGER ZIVILSCHUTZVERBAND**" (SZSV).
2. Der Sitz befindet sich in der Landeshauptstadt Salzburg. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Salzburg.

## § 2 Verbandszweck

1. Der Verband bekennt sich zu den demokratischen Grundsätzen der Republik Österreich, ist überparteilich und dient humanitären und ideellen Zielen.
2. Die Bevölkerung des Bundeslandes Salzburg über die Mitwirkung in Katastrophen-, Krisen- und Notsituationen zu informieren. Dies im Vorfeld der Behörden und sonstigen Hilfs- und Rettungsorganisationen aufgrund des geltenden österreichischen Zivilschutzkonzeptes.
3. Die Bevölkerung theoretisch sowie auch praktisch über geeignete Selbstschutzmaßnahmen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung und des SKKM (Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement) zu informieren und zu schulen. Weiters den Selbstschutzgedanken durch Veranstaltungen, Seminare, Vorträge und Informationen durch elektronische, Telekommunikation und Printmedien zu fördern.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
5. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
6. Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann sich der Verein Erfüllungsgehilfen bedienen wie durch Angestellte bzw. durch die Vergabe von Werkverträgen.

## § 3 Materielle Mittel

1. Die Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:
  - a. Subventionen und Förderungsbeiträge
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Spenden

- d. Vermächtnisse und Zuwendungen
  - e. Sponsoren und Werbeeinnahmen
  - f. Einnahmen aus der Herausgabe und dem Vertrieb von Publikationen sowie Informationsmaterial
  - g. Erträge aus Vermögensverwaltung und -verwertung
  - h. Erträge aus Beratungen, Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und Kongressen
2. Die Mittel dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.
  3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Generalversammlung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben eine erhöhte Beitragszahlung, Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. fördernden Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mitglieder können physische und juristische Personen werden, soweit deren Aufnahme nicht eine gesetzliche Vorschrift entgegensteht.
3. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die sich am Verbandsgeschehen interessiert zeigen und den Verband im Rahmen ihrer Möglichkeiten ideell oder materiell unterstützen. Nur diese Mitglieder besitzen das Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die den Verband in besonderer Weise fördern. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder können nur Einzelpersonen werden, die sich um den Verband, bzw. durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Zivil-, Katastrophen- und Selbstschutzes in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mit der Ehrenmitgliedschaft verbindet sich kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verband erbrachten Leistungen teilzunehmen.
2. Das unter § 4 vorgesehene Stimmrecht in der Generalversammlung wahrzunehmen.

3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Sie haben die Vereinssatzung und Beschlüsse zu beachten.
5. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug bekannt zu geben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Streichung
  - c. Ausschluss
  - d. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - e. Tod
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und kann jeweils zum Monatsende erfolgen.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes (nach § 4 Punkt 1-4 ) kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a. Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhafter oder anderer Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind.
  - b. Nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens durch ein ordentliches Gericht.
5. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann innerhalb von 30 Tagen beim Schiedsgericht Berufung eingelegt werden.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen jedoch bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.
7. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur aus den unter Punkt a und b genannten Ausschlussgründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

## § 7 Wahlvorgang

1. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.  
Wahlvorschlagsberechtigt sind der Vorstand und ordentliche Mitglieder, deren Wahlvorschlag von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird.
2. Wahlvorschläge haben spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand eingebracht zu werden.
3. Der Präsident bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahlvorschläge der Generalversammlung zur Kenntnis bringt und die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten durchführt. Der Wahlleiter bestimmt die Art der Abstimmung.
4. Nach Zustimmung des neu gewählten Präsidenten und der neu gewählten Vizepräsidenten geht der Vorsitz der Generalversammlung an den neuen Präsidenten über, der die Wahl der übrigen zu wählenden Verbandsorgane leitet.

## § 8 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsprüfer
  - d. das Schiedsgericht
2. Mit Ausnahme der Generalversammlung setzt sich jedes Organ nur aus natürlichen Personen zusammen. Juristische Personen entsenden in die Generalversammlung Delegierte in Form natürlicher Personen.
3. Alle mit natürlichen Personen besetzten Organe haben eine reguläre Funktionsdauer von vier Jahren. Im Zuge einer außerplanmäßigen Nachbesetzung, während der bereits laufenden 4-Jahres-Periode, endet die Kooptierung zum Ende der laufenden 4-Jahres-Periode.
4. Beschlüsse sind in jedem Gremium grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu jeder Sitzung eines Organs ist die Einladung von Gästen durch den Vorsitzenden gestattet.

## § 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.  
Es wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung unterschieden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Verlangen des Vorstandes jederzeit einberufen werden oder ist über Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder durch das zuständige Leitungsorgan einzuberufen.
3. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Einladung hat mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung sind mit der Einladung bekanntzugeben. Beschlüsse in der Generalversammlung können nur zur Tagesordnung erfolgen.
5. Für Statutenänderungen des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
6. Für die Auflösung des Verbandes müssen mindestens mehr als 50 Prozent aller ordentlichen Mitglieder in dieser Generalversammlung anwesend sein, wobei die Auflösung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer
  - c. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsführung
  - d. Beschlussfassung über die vom Vorstand eingebrachten Anträge
  - e. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Berufungsentscheidungen über Ausschlüsse
  - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - i. Auflösung des Verbandes

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes.
2. Er ist für die Abwicklung der gesamten Geschäfte verantwortlich und bestellt den Geschäftsführer.

3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern zuzüglich des Präsidenten oder einem Vizepräsidenten beschlussfähig.
4. Über alle Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Präsident
  - b. mindestens zwei Vizepräsidenten
  - c. Finanzreferent
  - d. Gegebenenfalls zwei weitere Mitglieder
  - e. Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung
  - f. Vertreter der Stadt Salzburg
  - g. Vertreter des Militärkommandos Salzburg
  - h. Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg
  - i. Vertreter des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg
  - j. Vertreter der Landespolizeidirektion Salzburg
  - k. Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes
  - l. Vertreter der Bildungsdirektion Salzburg
6. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:
  - a. Die Erstellung eines Jahresvoranschlags und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - b. die Bestellung des Geschäftsführers
  - c. die Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeitsweise des Verbandes
  - d. die Vorbereitung und Ausarbeitung der eingereichten Anträge für die Generalversammlung
  - e. die Einsetzung von Arbeitsausschüssen
  - f. die Beiziehung von Personen für bestimmte Aufgaben, sowie die Zuerkennung von begrenzten Vollmachten für diese Tätigkeit
  - g. die Kooptierung von Personen bis zur nächsten Generalversammlung

## **§ 11 Der Präsident**

1. Der Präsident ist der höchste Funktionär des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und außen. Bei Verhinderung wird der Verband von einem Vizepräsidenten geführt. In den Wirkungskreis des Präsidenten fallen:
  - a. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - b. der Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung
  - c. Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen nach diesem Statut zugeordnet sind.
  - d. Repräsentation des Vereines nach außen



## **§ 12 Der Geschäftsführer**

1. Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle und hat für deren ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb zu sorgen.
2. Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Finanzreferenten berechtigt, finanzielle Dispositionen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zu tätigen und den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten.
3. Der Geschäftsführer ist insbesondere verpflichtet:
  - a. in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Vorstandes einzuholen,
  - b. über die Führung der laufenden Geschäfte regelmäßig – mindestens aber halbjährlich – dem Vorstand zu berichten,
  - c. bei finanziellen Entscheidungen welche eine in der Geschäftsordnung festgelegte Höhe überschreiten, die Zustimmung des Präsidenten oder des Finanzreferenten einzuholen.
4. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
5. Personellen Angelegenheiten hinsichtlich Anstellung, Kündigung, Entlassung, Kollektivvertrag und Besoldung der Mitarbeiter im Rahmen des durch den Vorstand genehmigten Personaleinsatzplans in Abstimmung mit dem Präsidenten.
6. Der Geschäftsführer kann durch den Präsidenten beauftragt werden den Verband in gewissen Angelegenheiten, insbesondere in fachlicher Hinsicht, nach außen zu vertreten.
7. Dem Geschäftsführer können weitere Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und einzelner seiner Mitglieder mittels Beschlusses des Vorstandes befristet bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode übertragen werden.

## **§ 13 Die Zeichnungsberechtigungen**

1. In allen besonderen über den Rahmen der regelmäßig üblichen Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten zeichnet der Präsident oder bei Verhinderung sein Vertreter mit dem Geschäftsführer. Für die Unterfertigung der Geschäftsstücke der laufenden Geschäfte zeichnet der Geschäftsführer allein.
2. Verträge über langfristige Verpflichtungen sind durch den Präsidenten, dem Finanzreferenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Der Finanzreferent**

1. Der Finanzreferent hat für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins zu sorgen.
2. Er ist berechtigt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer finanzielle Dispositionen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zu tätigen und wichtigen Schriftstücken in finanzieller Angelegenheit im Sinne des § 13 gemeinsam mit dem Präsidenten sowie sonstige Schriftstücke der laufenden Geschäftsführung gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
3. Der Finanzreferent wird im Verhinderungsfalle durch ein qualifiziertes Mitglied des Vorstandes vertreten.

## **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

1. Von der Generalversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Mitglieder eines anderen Vereinsorganes als der Generalversammlung sein dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Überprüfung des Rechnungsabschlusses und Überprüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an die Generalversammlung und jährlich an den Vorstand zu berichten.

## **§ 16 Die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

1. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

1. Über alle dem Landesverband unterstehenden Mitglieder entscheidet bei Streitigkeiten das nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtete Schiedsgericht des Verbandes.

Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

Die streitenden Parteien ernennen je ein Mitglied ihres Vertrauens aus dem Verband. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Verband. Das Schiedsgericht besteht somit aus drei Personen.

2. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Stimmenmehrheit in nicht geheimer Abstimmung gefällt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab. Der Schiedsspruch ist längstens binnen zwei Wochen nach Verkündung mittels eingeschriebenen Briefes an die

beteiligten Parteien und an den Vorstand zu übersenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

### **§ 18 Auflösung des Verbandes**

1. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Verbandes, welche mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen von einer Generalversammlung beschlossen werden kann, bestimmt diese auch über die Verwertung des Vermögens. Dieses darf nicht auf die Mitglieder aufgeteilt oder dem Verbandszweck entfremdet verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zweck zu verwenden.
3. Der letztgewählte Präsident hat die Auflösung des Vereins an die Vereinsbehörde zu melden.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.